

---

## Offenlegung zur Umsetzung der Anforderungen von Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zur Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

---

### Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Einleitung</b>   | <b>2</b> |
| 1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor   | 2        |
| <b>2. Zweck der Richtlinie</b>   | <b>2</b> |
| <b>3. Entscheidung zur PAI Berücksichtigung auf Unternehmensebene</b>  | <b>2</b> |
| <b>4. Wesentliche negative Auswirkungen - Regulatorischer Rahmen und Kontext</b>   | <b>3</b> |
| 4.1 PAIs - Kontext der SFDR  | 3        |
| 4.2 PAIs - Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsindikatoren   | 3        |
| 4.3 PAIs - Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiko  | 3        |
| <b>5. PAIs - Integration im Anlageentscheidungsprozess</b>   | <b>4</b> |
| 5.1 PAIs - Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion   | 4        |
| 5.2 PAIs - Anwendungsbereich und aktuell inhärente Grenzen   | 4        |
| 5.3 PAIs - Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen   | 4        |
| 5.4 PAIs - Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und der diesbezüglich ergriffenen oder geplanten Maßnahmen | 5        |
| 5.5 PAIs - Mitwirkungspolitik  | 5        |
| 5.6 PAIs - Beachtung der Anforderungen für Corporate Governance, Due Diligence und Berichterstattung   | 5        |
| <b>6. Überprüfung der Richtlinie</b>   | <b>5</b> |

## 1. Einleitung

Die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. (nachfolgend „GS&P“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene Verwaltungsgesellschaft.

Die GS&P verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

### 1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt.

Die wesentlichen Ziele der SFDR ist dabei Transparenz zu schaffen,

- wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden; und
- ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden („comply or explain“).

Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei prinzipiell die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds.

## 2. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie erläutert die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Anforderungen von Artikel 4 (1) SFDR hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (nachfolgend „PAIs“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

## 3. Entscheidung zur PAI Berücksichtigung auf Unternehmensebene

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich dazu entschieden, dass für die verwalteten Investmentfonds, die eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen bzw. einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR veranlagen, PAIs zu berücksichtigen.

## 4. Wesentliche negative Auswirkungen - Regulatorischer Rahmen und Kontext

### 4.1 PAIs - Kontext der SFDR

Als PAIs werden diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen verstanden, die zu negativen Effekten auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen (Erwägungsgrund 20 der SFDR). Die SFDR verlangt sowohl von der Verwaltungsgesellschaft als auch von den verwalteten Investmentfonds in Artikel 4 (1) bzw. 7 der SFDR zu entscheiden, ob PAIs zu berücksichtigen sind.

Weitere Klarstellungen oder Definitionen zum Begriff der PAIs sind in der SFDR nicht zu finden.<sup>1</sup>

### 4.2 PAIs - Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsindikatoren

Artikel 2 (24) SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Anti-Korruptions- und Anti-Korruptionsbelange. Für jeden Nachhaltigkeitsfaktor können grundsätzlich verschiedene zugrunde liegende Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert werden (z.B. CO<sub>2</sub>-Fussabdruck, Lohngleichheit, Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679).

Die SFDR legt dabei weder eine verbindliche Liste von zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsindikatoren fest noch für welche Nachhaltigkeitsindikatoren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (verpflichtend) zu berücksichtigen sind.

### 4.3 PAIs - Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiko

Die SFDR etabliert eine Verbindung zwischen dem Erfordernis, Nachhaltigkeitsrisiken<sup>2</sup> im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen (Artikel 3 SFDR) und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 4 SFDR). Beide Konzepte basieren auf dem gleichen Fundament, d.h. der Ausgangspunkt ist jeweils die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren.

Im Allgemeinen ist die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren u.a. abhängig von der Anlagestrategie sowie dem geografischen und sektoralen Fokus der verwalteten Investmentfonds. Die Überwachung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren ermöglicht es, ein besseres und fundierteres Verständnis hinsichtlich der Identifizierung von (potenziellen) Nachhaltigkeitsrisiken zu erlangen. Darüber hinaus kann die Beurteilung bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses priorisiert werden, um Nachhaltigkeitsrisiken auszuschließen oder zumindest abzuschwächen.

---

<sup>1</sup> Weitere Klarstellungen werden durch die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben gemäß Artikel 2a (3), Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR erfolgen. Diese technischen Regulierungsstandards werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 Anwendung finden.

<sup>2</sup> Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Corporate Governance, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

## 5. PAIs - Integration im Anlageentscheidungsprozess

### 5.1 PAIs - Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion

Der GS&P obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfolio Management Funktion für die verwalteten Investmentfonds. Diese nimmt sie für alle verwalteten Investmentfonds (ggf. mit Unterstützung eines Anlageberaters) selbst wahr.

### 5.2 PAIs - Anwendungsbereich und aktuell inhärente Grenzen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Möglichkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren und die Berücksichtigung der PAIs wird derzeit nicht für alle Anlageklassen, in die die verwalteten Investmentfonds investieren, als ausreichend angesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft fokussiert sich bei der Betrachtung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zunächst auf die verwalteten Investmentfonds, die gem. vorvertraglichen Offenlegungen nachhaltige Anlagestrategien verfolgen und entweder

- als Investmentfonds gem. Artikel 9 SFDR (nachhaltige Anlagestrategie) oder
- als Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR qualifizieren und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition in Artikel 2 (17) SFDR investieren.

Die GS&P wird die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen regelmäßig neu bewerten, mit dem Ziel, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen zu erweitern.

### 5.3 PAIs - Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen

Wie in den Abschnitten 4.2 und 4.3 dieser Richtlinie dargestellt, erfordern die Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die Berücksichtigung verschiedener Elemente.

Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren können im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für das Anlagemanagement verschiedene externe Quellen herangezogen werden (z. B. Datenanbieter, vom Sustainability Accounting Standards Board festgelegte Übersicht der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsindikatoren). Basierend auf dieser Bewertung werden die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die als wesentlich für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie identifiziert werden, priorisiert und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der SFDR in den vorvertraglichen und Website-Offenlegungen gemäß Artikel 8 und 9 SFDR bzw. Artikel 10 SFDR berücksichtigt.

Relevante Nachhaltigkeitsindikatoren, die berücksichtigt werden können, sind z.B. Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die Berücksichtigung von Verurteilungen und Geldstrafen wegen Verstößen gegen Anti-Korruptionsgesetze sein.

#### **5.4 PAIs - Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und der diesbezüglich ergriffenen oder geplanten Maßnahmen**

Die Anforderung, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, ist prinzipiell ab dem 10. März 2021 zu berücksichtigen. Potentiell damit verbundene Maßnahmen werden auf den Ergebnissen und der Bewertung des ersten vollständigen Berichtszeitraums basieren.

#### **5.5 PAIs - Mitwirkungspolitik**

Gemäß Artikel 3g der Richtlinie EU 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Mitwirkungspolitik zu erstellen und diese zu veröffentlichen oder eine Erklärung abzugeben warum sie sich dazu entschlossen hat, besagter Anforderung nicht zu folgen.

Die GS&P hat ihre Mitwirkungspolitik gemäß den Anforderungen von Artikel 3g der Richtlinie EU 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG auf ihrer Website veröffentlicht.

Weiterführende Informationen können der auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft <https://gsp-kag.com/> in der Rubrik Anlegerinformationen entnommen werden.

#### **5.6 PAIs - Beachtung der Anforderungen für Corporate Governance, Due Diligence und Berichterstattung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die GS&P unterliegt wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (EU, Luxemburg, CSSF), die sich im Detail mit den Anforderungen an das Geschäftsverhalten (Corporate Governance), die Sorgfaltspflichten (Code of Conduct und Due Diligence) und die Berichterstattung befassen.

### **6. Überprüfung der Richtlinie**

Diese Richtlinie wird zumindest jährlich gewürdigt und aktualisiert sowie auf ad-hoc-Basis im Falle relevanter Änderungen angepasst, z.B. im Falle der Änderung der Organisationsstruktur der Verwaltungsgesellschaft, von Änderungen des regulatorischen Rahmens, der diese Richtlinie regelt, oder wenn dies anderweitig für erforderlich gehalten wird.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die erste Überprüfung dieser Richtlinie abgeschlossen sein wird, bevor die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Offenlegungen gemäß Artikel 2a (3), Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR anzuwenden sind.